Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Nummer 10 | **Oktober 1936** | **3. Jahrgang**

Zum allgemeinen Zugabeverbot im Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Die Industrie- und Handelskammer hat zu der am 4. September 1936 mit Wirkung vom 10. September 1936 erlassenen Anordnung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel, die das Versprechen und Gewähren von Zugaben jeder Art in Kolonialwarengeschäften allgemein verbietet und unter Strafe stellt, eine amtliche Begründung veröffentlicht. In dieser Begründung heißt es:

Bisher sah das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb lediglich vor, daß Zugaben, die von der Gattung der Hauptware verschieden sind, einen wirtschaftlichen Verkehrswert besitzen und im regelmäßigen Geschäftsverkehr nur gegen Bezahlung abgegeben werden können, allgemein verboten sind. Demgegenüber waren Zugaben, die keinen wirtschaftlichen Verkehrswert besitzen, also insbesondere Zugaben von mit einem Reklameaufdruck versehenen Waren mit einem geringfügigen Wert, zulässig. Auf Grund der vorerwähnten Anordnung der Fachgruppe wird auch diese Art der Zugaben künftighin im Bereich des gesamten Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig verboten sein.

Grund für diese Maßnahme ist die Erkenntnis, daß die vom Lebensmitteleinzelhandel zu erfüllenden lebenswichtigen, volkswirtschaftlichen Funktionen nicht durch Werbemethoden, die die Gestehungskosten erhöhen, gestört werden dürfen. Hinzu kommt, daß die überwiegende Mehrzahl der Kolonialwaren- und Feinkostgeschäfte überhaupt nicht in der Lage ist, Mittel für Werbemaßnahmen der vorerwähnten Art auszugeben. Auch zum Schutze dieser dem gewerblichen Mittelstand angehörigen Betriebe war der Erlaß der in Rede stehenden Anordnung notwendig. Dieser Einstellung trägt auch das am 11. August 1934 erlassene Rabattgesetz Rechnung, indem es die Gewährung von Rabatten jeder Art im Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel grundsätzlich verbietet.

Die Industrie- und Handelskammer und die Fachgruppe vertreten die Auffassung, daß im Handel, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, die **Leistung allein entscheidend** sein muß und daß **Werbemethoden, die sich nur ein kleiner Kreis von Gewerbetreibenden leisten kann**, im Interesse der Gesamtheit zu **unterbleiben** haben.

Das neue Ladenschild

Wie bereits in der vorigen Nummer mitgeteilt ist, müssen an allen Geschäften usw. außer der Firma die Namen der Geschäftsinhaber angegeben sein. Für die Ausführung der Beschriftung sind nunmehr maßgebende Richtlinien festgelegt worden, die die Bestimmungen des neuen § 15a der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1936 (G. Bl. S. 298) — abgedruckt in Nr. 9 des „Danziger Lebensmittelhandels", DWZ. Nr. 36/37 vom 7. September 1936 — wie folgt erläutern:

1. „Deutlich lesbar" heißt: Anbringung der Beschriftung der Fenster in einer Höhe zwischen 50 cm bis höchstens 2 m über den Erdboden (Straßenniveau).

Die Buchstabengröße muß mindestens 3 cm für die großen Buchstaben und 2 cm für die kleinen Buchstaben betragen.

Eine Anbringung der Namen usw. in senkrechter Reihenfolge der einzelnen Buchstaben ist unzulässig.

2. An die Stelle der Beschriftung der Schaufensterscheiben können entsprechende ständig sichtbare Tafeln oder Leisten in den Schaufenstern treten.

3. Bei sogenannten Etagengeschäften und Handwerksstätten, die in Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses betrieben werden, ist die durch den § 15a geforderte Beschriftung allgemein an dem unmittelbar zur Straße führenden Hauseingang anzubringen. Auf den Fenstern ist eine Beschriftung gemäß § 15a Gewerbe-Ordnung nur dann erforderlich, wenn von dem Gewerbetreibenden auf, neben oder in diesen ein schriftlicher Hinweis auf die gewerbliche Tätigkeit angebracht ist oder wird. In diesem Falle müssen die Buchstaben des Inhaber- bezw. Firmenschildes mindestens die Größe der für die sonstige Reklameschrift gewählten Buchstaben haben.

4. Bei Kellergeschäften und -werkstätten genügt die Anbringung von Namen und Vornamen am Eingang. Werden jedoch die zu den Räumen gehörigen Fenster zur Auslage von Waren benutzt, so muß auch eine entsprechende Beschriftung der Fenster erfolgen.

5. Schaukästen gelten als Auslagefenster nur, wenn sie Auslagezwecken dienen und nicht mit einem Verkaufsraum (Ladengeschäft) des die Schaukästen benutzenden Gewerbetreibenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Sofern durch die Besonderheit der Lage des Geschäftes oder aus anderen Gründen bei dem Inhaber des Gewerbebetriebes Zweifel über Art und Ort der Beschriftung bestehen, wird empfohlen, Auskunft bei dem zuständigen Polizeirevier einzuholen.

Schärfere Kontrolle des Wareneingangsbuchs

Die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 18. Oktober 1935 ist bekanntlich durch eine neue Verordnung des Senats praktisch ergänzt worden. Die neue Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs verpflichtet den Großhändler, Waren als Warenausgang zu verbuchen, die er an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung liefert.

Wenn auch diese neue Vorschrift nur den Großhändler betrifft, so ist sie doch auch für den ge-

samten Einzelhandel von Bedeutung. Denn der Großhändler ist nach der neuen Verordnung verpflichtet, über jeden Warenposten, der als Warenausgang zu verbuchen ist, dem Erwerber einen Beleg (z. B. eine Rechnung, eine Quittung, einen Kassenzettel oder einen Lieferschein) zu erteilen. Dieser Beleg muß folgende Angaben außer dem Namen (die Firma) und der Anschrift des Großhändlers enthalten:

1. Tag, an dem der Großhändler den Warenposten an den Einzelhändler liefert;
2. Name (Firma) und Anschrift des Einzelhändlers;
3. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung, z. B. Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt;
4. Preis des Warenpostens;
5. Menge oder Gewicht der Ware.

Die Verpflichtung zur Verbuchung des Warenausgangs und Erteilung eines Belegs an den Einzelhändler, deren Unterlassung unter erhebliche Strafen gestellt ist, setzt nunmehr die Steuerbehörde in den Stand, die Wareneingangsbücher auf unterlassene Eintragungen des Wareneingangs einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Die Verordnung, die am 1. Oktober 1936 in Kraft getreten ist, ist daher vom steuerehrlichen Einzelhandel nur zu begrüßen.

Neue Verkaufspreise für Kolonialwaren

Unter Abänderung bisherigen Preisanordnungen hat der Preisprüfungskommissar für folgende Waren neue Kleinverkaufspreise festgesetzt, die im Interesse einer gesunden Preisgestaltung im Kolonialwarenhandel unbedingt und genauestens eingehalten werden müssen.

I. Haferflocken:

Haferflocken, mit Ausnahme von Zwerghaferflocken, lose	per Pfund	0,34 G
Zwerghaferflocken	per Pfund	0,45 G

II. Hafergrütze:

Hafergrütze	per Pfund	0,35 G

III. Kartoffeln:

1. Kleinverkaufspreis	per Pfund	0,04 G
2. Kleinverkaufspreis . . .	per Zentner	3,60 G
3. Großhandelspreis frei Haus des Kleinhändlers	per Zentner	3,35 G
4. Großhandelspreis ab Lager oder Waggon des Großhändlers .	per Zentner	3,15 G
5. Erzeugerpreis franko Danzig	per Zentner	2,75 G

IV. Jopenbier:

Für das von der Danziger Aktien-Bierbrauerei hergestellte neue Danziger Bier mit der Markenbezeichnung „Jopenquell-Hell" gelten folgende neue Verkaufspreise:

	Für den Groß-Polizei-Bezirk Danzig und für die Stadtgemeinden Tiegenhof u. Neuteich einschl. der Landgemeinden Platenhof u. Petershagen (Gr. Werder)	Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig
„Jopenquell-Hell" über 14% Stammwürzegehalt, pro $^1/_2$-Liter-Flasche .	0,55 G	0,56 G

Für den Verkauf von „Fischer-Jopen" und für alle von den Danziger Brauereien hergestellten sonstigen Jopenbiere, sofern diese einen Stammwürzegehalt über 14 % haben, gelten entsprechende Verkaufspreise.

Erstmalige feierliche Einführung der Jungkaufleute durch die Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Am 3. September 1936 versammelten sich erstmalig die jungen Gehilfen, die die vom Prüfungsamt der Industrie- und Handelskammer durchgeführte kaufmännische Gehilfenprüfung im Frühjahr d. J. bestanden hatten, im Großen Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer, um im Rahmen einer würdigen Feier ihre Zeugnisse aus der Hand des Präsidenten der Kammer, H. Schnee, entgegen zu nehmen. Für das kaufmännische Prüfungsamt der Kammer begrüßte Direktor Kinski die Versammelten, vor allem den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, den Leiter des Landesarbeitsamts sowie Vertreter des Treuhänders der Arbeit, der Arbeitsfront und der Hitlerjugend.

Aus den Ausführungen des Referenten der Kammer, Diplom-Volkswirt R. Neumann, ging hervor, daß von den 68 Prüflingen aus allen Wirtschaftszweigen allein 19 Prüflinge den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel vertraten. Besonders günstige Ergebnisse lieferte die Prüfung bei den Handelszweigen, bei denen schon früher entsprechende Vorarbeiten geleistet worden sind. Dies gilt vor allem für das Drogistengewerbe und den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel, bei dem bereits seit vielen Jahren Prüfungen (ursprünglich durch den Verein der Kolonialwarenhändler, sodann durch den Verband des Kolonialwarenhandels) durchgeführt wurden. (Die erste praktische Prüfung von Gehilfen fand übrigens schon 1929 in dem Geschäft des Fachgruppenleiters Walter Nickel statt.) Das Ergebnis der letzten Prüfung selbst ist bereits von uns in unserm Fachorgan, DWZ. Nr. 19 vom 8. Mai 1936 bekanntgegeben worden.

Nachdem die Lehrzeugnisse überreicht und die Prüflinge von dem Präsidenten der Kammer sowie dem stellv. Vorsitzenden des Prüfungsamts mit Handschlag als Jungkaufleute begrüßt worden waren, erinnerte der Präsident der Kammer, H. Schnee, sie an die Aufgaben, die der neue Abschnitt ihres Lebens an sie stellen werde, um dabei u. a. auszuführen:

„Auf allen Gebieten des deutschen Lebens ist durch die Tat des Führers die Ausrichtung auf das Leistungsprinzip vollzogen. Dieses Prinzip verpflichtet alle Volksgenossen, besonders aber die Jugend, die das begonnene Werk fortführen soll. Voraussetzung für den Erfolg ist, daß die Jugend sich unermüdlich fortbildet, um möglichst hohe Leistungen im Beruf zu erreichen. Wenn es ihr dann gelingt, die Arbeit zu leisten, dient sie nicht nur ihrem eigenen Fortkommen, sondern auch dem Wohl des ganzen deutschen Volkes."

Die Führerehrung beschloß die eindrucksvolle Feier.

Geschäftsbewegungen im Monat September 1936

Im Monat September 1936 haben der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel 45 Anträge auf Grund der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels zur Begutachtung vorgelegen. Es sind also 6 Anträge mehr als im Vormonat. Damit wächst die Zahl der bisher beantragten Veränderungen im Kolonialwareneinzelhandel Danzigs im Jahre 1936 insgesamt auf 335.

Die 45 Anträge im Monat September 1936 verteilen sich nach ihrem Zweck wie folgt:

I. Betr. Neuerrichtung . . . . 7 Anträge,
II. betr. Geschäftsübernahme . 21 Anträge,
III. betr. Verlegung . . . . . . 12 Anträge,

IV. betr. Ausdehnung des Warenkreises . . . . 5 Anträge,

V. betr. Erweiterung des Verkaufsraumes . . . . — Anträge.

In 26 Fällen waren die Voraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

Tilgung der Schwimmschulden

Bekanntlich sind erhebliche Beträge von Lieferforderungen des Lebensmitteleinzelhandels an Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke, die dem Entschuldungsverfahren unterliegen, eingefroren. Diese sogenannten Schwimmschulden sollte gemäß der 13. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 die Staatliche Treuhandgesellschaft m. b. H. durch Zahlung in 10 gleichen Teilbeträgen tilgen. Durch eine neue Verordnung (18. Verordnung vom 19. September 1936, G. Bl. S. 371) ist nunmehr folgende Regelung hinsichtlich der Rückzahlung getroffen worden:

Die Staatliche Treuhandgesellschaft m. b. H. tilgt die auf sie übergegangenen Schwimmschulden in 24, jeweils am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres fälligen Halbjahresraten. Die erste Teilzahlung erfolgt an dem auf die Beendigung des Entschuldungsverfahrens folgenden Fälligkeitstermine, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1936.

Sofern die Staatliche Treuhandgesellschaft bereits vor diesem Termin Zahlungen geleistet hat, behält es dabei sein Bewenden. Der Berechnung der einzelnen Halbjahresraten ist die nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbleibende restliche Schwimmschuld zugrunde zu legen.

Eine Verzinsung der Forderung findet nach dem 1. Oktober 1933 nicht statt.

Winterarbeitsplan 1936/37 der Danziger Arbeitsfront

Die Danziger Arbeitsfront, Abteilung Berufserziehung und Betriebsführung, die am Freitag, dem 9. Oktober 1936 mit einer Feierstunde ihre Winterarbeit 1936/37 eröffnet, gibt nunmehr ihren Winterarbeitsplan bekannt. Der Plan sieht Lehrgänge, Fachvorträge und Arbeitsgemeinschaften vor und ist dazu angetan, den Teilnehmern eine hervorragende zusätzliche Berufserziehung als Ergänzung der Lehre und fördernde Berufserziehung als berufliche Weiterbildung der Erwachsenen zu gewährleisten. Die Fachgruppe weist ihre Angehörigen auf diese wertvolle Möglichkeit zur Erweiterung des Wissens und Könnens der Gefolgschaftsmitglieder, aber auch der Betriebsführer selbst ausdrücklich hin. Insbesondere die Betriebsführer werden dringend gebeten, in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Weiterbildung ihrer Gefolgschaftsmitglieder (Lehrlinge und Gehilfen) diese zur Teilnahme an den Kursen und Vorträgen sowie Arbeitsgemeinschaften anzuhalten.

Für den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel dürften folgende Veranstaltungen von besonderem Interesse sein:

1. Als Vorbereitung auf die Handelskammerprüfung:
   „Buchführung und Bilanz"
   10 Stunden
   „Neuzeitliche Schaufenstergestaltung"
   20 Stunden
   „Bilanzlehre"
   10 Abende / Mittwoch 19,30 bis 21 Uhr
   „Das Recht im nationalsozialistischen Staat"
   10 Abende / Mittwoch 19,30 bis 21 Uhr
   „Die Großräume der Erde und ihre politisch-wirtschaftliche Bedeutung"
   10 Abende / Mittwoch 19,30 bis 21 Uhr
   „Die neuen Steuergesetze"
   10 Abende / Freitag 19,30 bis 21 Uhr
2. Arbeitsgemeinschaften für das Gebiet Lebens- und Genußmittel (Leiter: Erich Jantzen):
   „Unsere Lebens- und Genußmittel (mit zahlreichen Versuchen und Lichtbildern)"
   20 Abende / Donnerstag 19,30 bis 21 Uhr.

Achtung! Beiträge sind fällig

Es wird daran erinnert, daß der mit Genehmigung der Industrie- und Handelskammer satzungsgemäß festgesetzte Fachgruppenbeitrag für das IV. Vierteljahr (1. 10. bis 31. 12.) 1936 entsprechend dem Veranlagungsbescheid fällig ist.

Es wird gebeten, folgende Zahlungsmöglichkeiten zu benutzen:

1. Einzahlung auf das Postscheckkonto Danzig Nr. 2857 unter Verwendung der anliegenden Zahlkarte.
2. Ueberweisung auf das Konto der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel bei der Gewerbebank in Danzig, Hundegasse 119.
3. Barzahlung an den mit besonderem Ausweis der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel versehenen Kassierer gegen Quittungsmarke.
4. Barzahlung auf der Geschäftsstelle der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel Danzig, Langgasse 43/45, II.

   Bei Ueberweisungen wird um genaue Angabe der Hebelistennummer gebeten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß nicht bis zum Fälligkeitstage bezahlte Rückstände gemäß § 19 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (Gesetzblatt S. 1163 ff.) in derselben Weise wie öffentliche Abgaben kostenpflichtig durch das Staatliche Vollstreckungsamt zwangsweise beigetrieben werden.

Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel.

Verzeichnis der Betriebe des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Die Zusammenstellung der Kolonialwareneinzelhandelsbetriebe in Danzig wird in dieser Nummer nachstehend fortgeführt.

Die Angehörigen der Fachgruppe werden gebeten, die Geschäftsstelle der Fachgruppe auf etwa vorhandene Unstimmigkeiten in dem Verzeichnis zum Zwecke der Berichtigung aufmerksam zu machen.

Diesem Heft liegt eine Zahlkarte zur Bezahlung des fälligen Fachgruppenbeitrages bei

I. Danzig - Stadt

F. Danzig (Langfuhr)

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Adolf-Hitler-Straße	36	XI	Lübke, Carl
	38		Ruttkowski, Kurt
	42		Borowski, Wilhelm
	52/54		Zielke, Kurt
	66		Poß, Emil
	88		Roschkowski, Erich
	100		Bastian, Walter
	112		Grygiel, Stanislaus
	132		Gorka, Alfons
	142		Kaisers-Kaffee-Geschäft
	148		Bresinski, Gustav
	150		Lewin, Johannes
	156		Bösener, Kurt
	158		Gnuschke, Helene
	168		Richert, Leokadia
	192		Neumann, Gertrud
	196		Derowski, Leo
	220		Neumann, Arnold
	234		Angrick, Hans
Adolf-Hitler-Straße	35	XII	Vespermann, Georg
	63		Machwitz, Wilhelm
	69		Konkel, Marianne
	75		Fast, Günther
	87		Kaisers-Kaffee-Geschäft
	93		Schmidt, Selinde
	103		Sommerfeld, William
	105		Klinger, Hans
	107		Kowalke, Erich
	113		Teßmer, Herbert
	121		Puff, Franz
	167		Weirowski, Eduard
Ahornweg	4	XII	Zindel, Felix
Am Johannisberg	1	XI	Ewers, Erna
	13		Joachim, Lucia
An der Abtsmühle	12	XII	Kuhn, Wilhelm
	13		Kornowski, Otto
	19		Fröse, Otto
Anton-Möller-Weg	1	XII	Bünger, Bruno
Bärenweg	14	VI	Kups, Rosa
	27 a		Scheunemann, Kurt
	45		Libischewski, Anna
Brentauer Weg	19	XI	Tadajewski, Franz
	30		Malien, Ella
	34		Meyer, Viktor

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Brösener Weg	1	XII	Meschke, Hedwig
	16		Haffke, Fritz
	30		Mikiffer, Anna
	50		Lindnau, Bernhard
	52		Bieschke, Joseph
	52		Neubauer, Reinhold
	60		Kaisers Kaffee-Geschäft
Brunshöfer Weg	6	XII	Fähnrich, Karoline
	7		Pich, Bruno
	27		Schmidt, Paul
	28/29		Konopatzki, Ernst
	42		Preiß, Marie
Eigenhausstraße	18b	XI	Grindemann, Paul
	28		Wohlgemuth, Suse
Elsenstraße	1	XII	Leimstein, Alfred
	4		Schlicht, Walter
Emil-Berenz-Straße	4	XII	Andreé, Otto
Ernsthausen-Straße	12	XII	Zorn, Hermann
Eschenweg	10	XII	Dörks, Oskar
	13		Gatz, Maria
	16		Lessing, Alois
	17		Nast, Emil
Feldstraße	12	XI	Hoemke, Max
Friedensstraße	11	XI	Glauner, Bruno
Friedrichallee	1	XI	Ost, Joseph
Heeresanger	1c	XII	Kolassa, Irma
	4		Janke, Herbert
	44		Schulz, Robert
Heiligenbrunner Weg	10	XI	Mroczynski, Margar.
	31		Bahr, Fritz
	42		Moranski, Martha
Heimatstraße	25	XI	Ziemer, Emil
Hennigstraße	16	XII	Schulz, Willy
Herbert-Norkus-Str.	2	XII	Leppke, Marie
	6		Nowack, Wilhelmine
Hertastraße	5	XII	Wilhelm, Rosa
	31		Weinreich, Artur
Hindenburg-Allee	34	XI	Mau, Ella
Hochschulweg	3	XI	Szelinski, Gertrud
	9		Bunk, Arthur

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Hochstrieß	18	XI	Braun, Anna
	32		Domke, Maria
	36		Krippendorf, Therese
	38		Anglowski, Adalbert
	46		Galitzki, John
	63		Budzinski, Anna
	66		Gröning, Johanna
Hubertusburger Allee	38	XI	Schwarzrock, Olga
Jäschkentaler Weg	22	XI	Mäckelborger, Albert
Johannistal	8	XI	Nitz, Bruno
	24		Kinder, Alexander
John-Gibson-Straße	4	XII	Pfeiffer, Rosalie
Justweg	3	VI	Preuß, Minna
Kastanienweg	4a	XII	Stark, Otto
	5a		Gräff, Hildegard
Kelpinerweg	27	XI	Waschwill, Emil
Kleinhammerweg	21	XII	Wulff, Hedwig
	22		Eichholz, Walter
	34		Thrun, Walter
	43		Bruck, Frieda
Königstaler Weg	20	XI	Paster, Erich
Krähenberg	4	XI	v. Poblocki, Alfons
	11		Grabowski, Johannes
Kriegerzeile	26	XII	Dein, Herta
Labesweg	11	XII	Kornowski, Minna
	13		Graß, Helene
	41		Weinert, Angelika
Laubenkolonie „Erntedank"		VI	Staginnus, Bruno
Lindenstr.	10	XI	Friedrich, Paul
Linzstraße	14	XII	Orzewski, Elisabeth
Luisenstraße	14	XII	Loescher, Rudolf
Marienstraße	2	XII	Bohn, Margarete
	3		Kordan, Anna
	7		Bublitz, Hermann
	8		Bielecki, Wilhelm
	10		Filbrandt, Hans
	28		Taube, Emil
Marineweg	17	VI	Frank, Gustav
„ (Parzelle 1/2)			Frank, Gustav
Mirchauer Weg	13b	XI	Schmidt, Walter
	24		Anton, Erwin
	33		Kopczynski, Thaddäus
	51		Kirschstein, Gertrud
	52		Gutjahr, Herta
	58		Weinert, Angelika
	108		Tiegs, Johanna
	110		Alter, Gerhard
Nawitzweg	2	XI	Kreft, Basilius
	73		Wiedner, Frieda

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Neuer Markt	2	XII	Fast, Georg
Neuschottland	18	XII	Kummer, Clementine
	19a		Kaisers Kaffee-Geschäft
	22		Klagemann, Mathilde
Opitzstraße	8	XI	Hahn, Elisabeth
	8		Jazy, Josefa
Osterzeile	21	XII	Nicolay, Otto
Ostseestraße	10	XII	Gebauer, Elisabeth
	57		Wohlfahrt, Helmuth
Posadowskyweg	23	VI	Senf, Karl
	47		Kuptz, Bruno
	75		Podszus, Curt
Ringstraße	11	XII	Junghans, Otto
	12		Dulz, Emma
	22		Machwitz, Wilhelm
	29/31		Beyer, Bruno
	38		Seehafer, Karl
	73		Albetzki, Franz
	103		Lemke, Heinrich
Robert-Reinick-Weg	1	XII	Bialke, Gertrud
Roßbachweg	10	XI	Strehlke, Hans
Simsonweg	47	VI	Welm, Fritz
St. Michaelsweg	2a	XI	Böhlau, Herta
	4		Gruber, Hermann
	45		Porsch, Erich
	63		Brandt, Gertrud
Scharmerstraße	2	XII	Tomaczkowski, Joh.
	3		Zurek, Stanislaus
Schlageter-Straße	7	XII	Wobig, Gertrud
	14		Kröhling, Julius
	15		Gröhn, Hedwig
Strackwitzweg	7	XI	Kirstein, Hulda
Weißer Weg	4	XII	Kuhn, Elisabeth
	14		Krampitz, Alma
Wolfsweg	20	XII	Macholl, Hedwig
Ziegelstraße	6	XI	Jegust, Rudolf
	14		Moser, Max
Zobelweg	2	XI	Stoeck, Robert

(wird fortgesetzt)

Druck von A. Schroth, Danzig